



Allgemeine Geschäftsbedingungen der W.I.S. Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Erbringung von Werk- und Lieferleistungen

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen der W.I.S. Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG - im folgenden Verwender genannt - und Grundlage aller Lieferungen und Leistungen des Verwenders einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung des Verwenders als angenommen.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und soweit Vertragsbestandteil, wenn der Verwender ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Verwender in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3. Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragserweiterungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.

2. Vertragsinhalt

2.1. Der Umfang unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung ergibt sich aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist das bestätigte Angebot des Verwenders bzw. seine Vertragsannahmeerklärung für Art und Umfang des Auftrages maßgeblich. Die dort vereinbarten Bedingungen gehen diesen AGB im Rang vor.

2.2. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

2.3. Beratungen durch Mitarbeiter des Verwenders oder beauftragte Personen zur Produktauswahl erfolgen unverbindlich und gehören nicht zu den vereinbarten Leistungspflichten, weshalb diese auch nicht in die Auftragssumme eingepreist werden. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen des Verwenders sowie auf den öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen der jeweiligen Hersteller. Sie

werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

2.4. Der Verwender behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich oder gar erforderlich erweisen. Gleiches gilt, wenn der bestellte Artikel nicht mehr lieferbar ist oder sich herausstellt, dass der vereinbarte Artikel nicht alle gewünschten Leistungsmerkmale erfüllt. Solche Änderungen sind nur zulässig, wenn sie ohne gesonderte Vergütung erfolgen, dem Vertragspartner unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt gleichwertig ist. Der Besteller ist verpflichtet, bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn in keinem Fall vom vereinbarten Leistungssoll abgewichen werden soll. Er kann des Weiteren auf einer Ausführung entsprechend des vertraglichen Leistungssolls bestehen, wenn er dem Verwender nachweist, dass die geänderte Leistung nicht gleichwertig ist.

II. Leistungsfristen, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

3. Leistungsfristen

3.1. Soweit keine verbindlichen Ausführungs- bzw. Lieferfristen vereinbart sind, beginnt die Ausführung bzw. Lieferung so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss, d.h. dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung des Verwenders beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat. Ist eine Anzahlung vereinbart, so ist die Frist gehemmt, bis die Anzahlung beim Verwender eingegangen ist.

3.2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Verwender an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist, die Ausführungs- bzw. Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verwender von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. er wird von der Leistungsverpflichtung frei.

3.3. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird der Verwender von der Verpflichtung zur

Ausführung bzw. Leistung aus den o.a. Gründen frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verwender nur berufen, wenn er den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

3.4. Sofern der Verwender schuldhaft Liefer- oder Montagefristen nicht einhält, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Verwender schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.

3.5. Der Verwender ist zu Teilleistungen in für den Vertragspartner zumutbarem Umfang berechtigt.

4. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

4.1. Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die Niederlassung des Verwenders.

4.2. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab dem Ort der Niederlassung des Verwenders. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach Ermessen des Verwenders, wobei der Verwender nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Mit Absenden der Ware an den Vertragspartner, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über (Schickschuld). Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf diesen auch dann über, unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

4.3. Soweit die Ware mit einem Speditionsunternehmen versandt wird, ist der eingesetzte Spediteur nicht Erfüllungsgehilfe des Verwenders.

4.4. Der Vertragspartner als Empfänger des Transportgutes ist verpflichtet, dieses auf Transportschäden zu überprüfen. Solche Schäden sind zwingend in der Empfangsbescheinigung zu vermerken. Weitere gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben davon unberührt.

4.5. Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen des Verwenders hat der Vertragspartner zu tragen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Verwender behält sich bis zur vollständigen Be-

zahlung aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.

5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat den Verwender unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verwender gehörenden Waren erfolgen.

5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verwender berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verwender ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verwender diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5.4. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

5.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verwenders entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verwender als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verwender Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

5.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verwenders gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diesen ab. Der Verwender nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 5.2. genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

5.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben dem Verwender ermächtigt. Der Verwender verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen

Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verwender den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 5.3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verwender verlangen, dass der Vertragspartner ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verwender in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

5.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verwenders um mehr als 15%, wird dieser auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

6. Preise

6.1. Die vom Verwender angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde; beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager; Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der Verwender berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.

6.2. Der Verwender wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Dies gilt auch für den Fall einer bindenden Preisabsprache.

6.3 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. Lohn- u. Materialkosten erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der allgemeinen Betriebskosten zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch Veränderung der Gemeinkosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. erhöhte Distributions- u. Lieferkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei Kraftstoffen, Leasinggebühren o. ä., erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Verwender die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Verwender wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Vertragspartner ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.4. Die vorgenannten Preis Anpassungen können nur

dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem Vertragspartner gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

6.5. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 15 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Verwender ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt hat.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Rechnungen des Verwenders sind 7 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

7.2. Bei Werk- und Montageleistungen werden als Vorauszahlungen fällig: 40 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Projektbeginn und 30 % bei Abnahme.

7.3 Zahlungen dürfen nur an den Verwender erfolgen, nicht an Vertreter. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs beim Verwender oder der Gutschrift auf dem Konto des Verwenders.

7.4. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Verwender ist berechtigt, Verzugszinsen und Pauschalen gemäß § 288 BGB zu fordern. Bei Verzug des Vertragspartners werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.

7.5. Bei Teilleistungen steht dem Verwender das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

7.6. Alle Forderungen des Verwenders werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Verwender Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit seines Vertragspartners zu mindern. In letzterem Fall ist der Verwender berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen.

7.7. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass der Verwender ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Verwender den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie den entgangenen Gewinn nebst anteiligen Allgemeinen Geschäftskosten in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen mit einer Pauschale von 15 % der restlichen Vergütung zu bezahlen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt eine Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

7.8. Der Vertragspartner kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt, wegen derer ein Zurückbehaltungsrecht gemäß

§ 320 BGB zulässig wäre, ansonsten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, sofern die behaupteten Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis, ist eine Zurückbehaltung nur zulässig, wenn auch eine Aufrechnung zulässig wäre.

IV. Weitere Bestimmungen für Werk- und Montageleistungen

8. Geltende Vorschriften

8.1. Für die Erbringung von Werk- und Montageleistungen gelten die Regelungen zum Werk- und Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

8.2. Für Leistungen im Rahmen der Wartung und Instandhaltung gelten die Regelungen des gesondert abzuschließenden Instandhaltungsvertrages und die hierzu mitvereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.3. Für Leistungen in einer Notruf-/Serviceleitstelle gelten die Regelungen des gesondert abzuschließenden Aufschaltungsvertrages vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Montagebedingungen

9.1. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl des Verwenders täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf vom Verwender gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

9.3. Der Vertragspartner hat – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst- Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender

sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Verwenders und des Besitzes des Montagepersonals des Verwenders auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Verwender nicht branchenüblich sind, hat der Vertragspartner ebenso zu stellen.

9.4. Der Verwender teilt dem Vertragspartner rechtzeitig fernmündlich oder schriftlich einen oder mehrere Termine für die Montage mit. Diese Mitteilung enthält das Datum für die Montage und eine konkrete Uhrzeit für den Montagebeginn. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Beginn der Montage ungehinderter Zugang zu sämtlichen erforderlichen Räumlichkeiten und sonstigen Arbeitsstätten gewährleistet ist. Der Vertragspartner hat des Weiteren eine ungestörte Durchführung der Montagearbeiten im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten sicher zu stellen.

9.5. Kommt es zu Beginn oder bei Durchführung der Montage zu Wartezeiten, die nicht der Verwender zu verschulden hat, u.a. auf Grund von Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht nach Ziff. 9.4., werden diese Wartezeiten mit den im Angebot / Auftrag angegebenen Stundensätzen und Kilometerpauschalen berechnet.

10. Abnahme, Gefahrübergang

10.1. Der Vertragspartner ist zur Abnahme der erbrachten Montage- und Werkleistungen verpflichtet. Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen von nur unwesentlichen Mängeln nicht verweigern. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme.

10.2. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen selbständig nutzbare Teile der Leistung. Ist die Werkleistung ganz oder teilweise in Gebrauch oder Betrieb genommen worden, so gilt die Leistung nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

10.3. Die Gefahr geht am Tag der Abnahme des Werks auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werks herbeigeführt werden können.

10.4. Ist die Leistung vor Abnahme ohne Verschulden des Verwenders untergegangen oder verschlechtert worden, hat der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen.

11. Vergütung, Kosten

11.1. Der Vertragspartner vergütet die mit dem Verwender bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für

Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

Zuschläge bei Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit:

- ab der 8. Arbeitsstunde am Tag 25 %
- ab der 10. Arbeitsstunde am Tag 50 %
- für jede Nachtarbeitsstunde 50 %
- an Sonntagen 70 %
- an Feiertagen 100 %
- an folgenden Feiertagen 150 %
(1. Januar, Ostersonntag, 1. Mai,
Pfingstsonntag, 1. Weihnachtsfeiertag)

11.2. Vorbereitungs- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

11.3. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Vertragspartner.

11.4. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des Verwenders zu tragen. Reisekosten werden gesondert berechnet.

V. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

12. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

12.1. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages setzen voraus, soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.2. Der Vertragspartner hat die Mängel dem Verwender gegenüber gem. § 377 HGB in Textform zu rügen.

12.3. Der Vertragspartner hat die Untersuchung der Waren (§ 377 Abs. 1 HGB) zu protokollieren und dem Verwender in Textform nachzuweisen.

12.4. Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei dem Verwender ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Im Fall der Nachbesserung stehen dem Verwender zwei Versuche zu. Dabei hat der Vertragspartner dem Verwender die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

12.5. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

12.6. Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr; für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 478 BGB (Unternehmerregress) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

12.7. Mängelansprüche des Vertragspartners für Bauleistungen verjähren in fünf Jahren, Mängelansprüche für Werkleistungen, die nicht Bauleistungen sind, verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme bzw. Ingebrauchnahme des Werks.

12.8. Mängelansprüche des Vertragspartners entfallen, wenn am Vertragsgegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Vertragspartner oder Dritte stattgefunden haben, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Eingriffe für die von ihm gerügten Mängel nicht ursächlich sind. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Mängel infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlichen Verschleiß sowie außergewöhnlicher externer Einflüsse entstanden sein können, trifft den Vertragspartner eine Verpflichtung zur Aufklärung und Information gegenüber dem Verwender. Auf Verlangen hat sich der Vertragspartner schriftlich darüber zu erklären. Das gilt auch für Mängel infolge etwa nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartung oder für Mängel infolge unsachgemäßer Lagerung. Verletzt der Vertragspartner diese Mitwirkungspflicht, kann der Verwender Mängelansprüche zurückweisen.

12.9. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner (Auftraggeber/Käufer) ein Zurückbehaltungsrecht dann zu, wenn dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

12.10. Räumt der Vertragspartner dem Verwender als Verkäufer einer mangelhaften Sache nicht die Möglichkeit ein, diese in einem Bauwerk eingebaute bzw. angebrachte Sache selbst auszubauen und durch den Einbau/die Anbringung einer mangelfreien Sache zu ersetzen, kann er keine Ansprüche i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB gegenüber dem Verwender geltend machen.

12.11. Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 BGB ist auch ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben des Verwenders aufgrund seiner spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.

12.12. Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

12.13. Vom Vertragspartner vor Abnahme beabsichtigte Nutzungsänderungen sind dem Verwender anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, kann er nicht beanspruchen, dass die vom Verwender erbrachte Leistung auch in Bezug auf die geänderte Nutzung tauglich oder verwendbar ist. Sind aufgrund der Nutzungsänderung vom Verwender zusätzliche oder andere Leistungen zu erbringen, hat er Anspruch auf entsprechend zusätzliche oder angepasste Vergütung.

12.14. Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keine Mangelhaftung.

13. Haftung

13.1. Die Haftung des Verwenders für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadenverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die in Ziffer 13.3. genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bleibt unberührt.

13.2. Auch die Haftung der Mitarbeiter des Verwenders für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadenverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie die in Ziffer 14. 3. genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobes Verschulden, bleibt unberührt.

13.3. Die Höchstsummen betragen:

- a. 2.500.000 € bei Sachschäden
- b. 25.000 € bei Bearbeitungsschäden
- c. 25.000 € bei Vermögensschäden
- d. 125.000 € bei infolge Schlüsselverlustes entstandenen Schäden für den Austausch oder Umbau von Schließanlagen.

13.4. Der Verwender haftet bei Mangelfolgeschäden lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

13.5. Die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind (wesentliche Vertragspflichten) bleibt durch die in den Ziffern 14 und 15 dieser AGB geregelten Haftungsbeschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

14.1. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Verwender in Textform geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach in Textform geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

14.2. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, dem Verwender unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

VI. Sonstiges

15. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

15.1. Die Angebote und Planungsunterlagen des Verwenders sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch weitergegeben werden. Dem Vertragspartner ist insbesondere nicht gestattet, im Rahmen von Angeboten erhaltene Informationen, soweit diese nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten zugänglich zu machen. Für alle in diesem Zusammenhang überlassenen Unterlagen, insbesondere Konzepte, Dokumentationen, Zeichnungen und Kalkulationen behält sich der Verwender Eigentums- und Urheberrechte vor. Im Falle der Zuwiderhandlung ist

der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

15.2. Die vom Verwender zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung des Verwenders weder zu vervielfältigen, noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

16. Datenschutz

16.1. Die Vertragsparteien beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

16.2. Der Verwender verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO widerspricht.

16.3 Der Verwender veröffentlicht die Datenschutzerklärung sowie die Information zur Datenverarbeitung nach Artikel (Art.) 13, 14 und 21 DSGVO in der jeweils aktuellen Fassung im Internet auf seiner Homepage (www.wis-sicherheit.de). Ältere Versionen stellt er zur Einsicht in einem Archiv bereit.

16.4. Die Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung sind in einem gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt.

17. Weitere Bestimmungen

17.1. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bietet der Verwender für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

17.2. Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei,

Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zulasten des Vertragspartners, genauso wie die damit unmittelbar im Zusammenhang entstehenden Kosten auf Seiten des Verwenders (z.B. Bearbeitungsaufwand), die dem Vertragspartner nachzuweisen sind.

17.3. Der Verwender ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

17.4. Eine Beschaffungspflicht des Verwenders für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung unmöglich ist.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertragspartner im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat, wird die Anwendung nationalen Rechts des Landes des Vertragspartners oder von internationalem Recht ausgeschlossen.

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Köln. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

18.3. Der Verwender ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

18.4. Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verwenders.

18.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel ist der Vertragspartner verpflichtet, mit dem Verwender eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.